

# DURCHFÜHRUNGSPLAN AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE    STADTTEIL: NEUSTADT    ORTSTEIL: 104.  
PLANBEZIRK: WESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 424 - SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKS 1066 - REIMARUSSTRASSE - SÜDGRENZEN  
DER FLURSTÜCKE 1124 UND 1125 - WEST- UND SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKS 1216 - RAMBACHSTRASSE - VORSETZEN -  
JOHANNISBOLLWERK

Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

### Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

- Bebauung bedingt möglich
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- zu beseitigende Bauwerke
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Tel. 34 10 03

3950

Archiv

Maßstab 1:1000

Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 22.5.58  
Vermessungsamt 143  
Juno G. 2.58

Festgestellt durch Gesetz vom 31. MRZ. 1958  
(GVBl. 1958, Seite 90)  
In Kraft getreten am 9. APR. 1958

Die Oberbestimmung mit dem  
Original - Durchführungsplan  
wird bescheinigt.  
Hamburg, den 15. APR. 1958  
*König*  
Techn. Inspektor

Zugestimmt  
Landesplanungsausschuss am  
Bezirksausschuß am  
Baudeputation am



Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt,

Planbezirk : Westgrenze des Flurstücks 424 - Südgrenze des  
Flurstücks 1066 - Reimarusstraße - Südgrenzen  
der Flurstücke 1124 und 1125 - West- und Südgrenze  
des Flurstücks 1216 - Rambachstraße - Vorsetzen -  
Johannisbollwerk

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ;  
Bebauung nach Fläche und Höhe :

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 vier,- fünf- und sechsgeschossige Geschäftshausbebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß und teilweise mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf öffentlichen Grund ( G4g, G5 +1g G6g ) ;
- 1.2 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g),
- 1.3 eine kellergeschossige Garage (Gak) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Die auf dem Flurstück 424 an der Straße Johannisbollwerk ausgewiesene bedingte Bebauung kann nur im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Bebauung errichtet werden.
- 2.2 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 auf die in Durchführungsplan ausgewiesene sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.4 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
  - 2.41 höchstens 24,0 m für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g);
  - 2.42 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
  - 2.43 höchstens 7,00 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
- 2.5 Überfahrten sind an den Straßen Johannisbollwerk und Vorsetzen nicht zugelassen.
- 2.6 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) sowie der kellergeschossigen Garage (Gak) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.



3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden. Unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

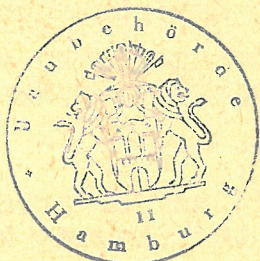
Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Das Original stimmt mit dem Original überein.

Hamburg, den 14. April 1958

*Lühje*

Lühje  
Regierungsoberinspektor